

Bitte recht freundlich!

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ab dem 25.05.2018 ist der Datenschutz durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) neu geregelt worden. Häufig hört und liest man gegenwärtig die Meinung, man brauche für die Veröffentlichung von Fotos jetzt immer die Zustimmung (Einwilligung) der fotografierten Personen. Dies trifft aber nicht zu. Im Hinblick auf Fotos hat sich die Rechtslage für Vereine nach weit überwiegender Meinung nicht geändert.

Das bedeutet: Im Zusammenhang mit öffentlichen, satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen (z.B. Wettkampf bei Sportvereinen, Auftritt des Chors bei Gesangsvereinen oder Ausstellungen bei Kulturvereinen) dürfen personenbezogene Daten (Fotos, aber auch Berichte über die Veranstaltung mit Namens- und Vereinsnennungen oder – nach Wettkämpfen - Ergebnislisten) veröffentlicht werden, etwa auf der Vereinshomepage oder in der Vereinszeitung. Denn dies ist für die Öffentlichkeitsarbeit ausrichtender und teilnehmender Vereine unbedingt notwendig und die betroffenen Personen (Zuschauer, Mitwirkende oder Sorgeberechtigte von Minderjährigen) müssen mit der Veröffentlichung von Berichten und Fotos über die Veranstaltung rechnen. Die Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung des Vereins ist ein wichtiges Mittel zur Erfüllung des jeweiligen Vereinszwecks und zur Gewinnung neuer Mitglieder. Auch muss zugunsten der Vereine berücksichtigt werden, dass im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung meist bestimmte Daten (z.B. Namen der Mitwirkenden) ohnehin unweigerlich öffentlich werden, so dass auch deshalb der weiteren Verbreitung keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Würde man Fotos und Berichte von öffentlichen Vereinsveranstaltungen von der Einwilligung der Mitwirkenden und Zuschauer abhängig machen, käme ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine zum Erliegen. An geeigneter Stelle ist auf die mögliche Veröffentlichung von Fotos oder anderen personenbezogenen Daten hinzuweisen, etwa auf einem Anmeldeformular (weitere Informationspflichten siehe §§ 12, 13 DS-GVO). Von der Einholung einer Einwilligung sollte jedoch abgesehen werden.

Meinungsstreit zum Recht am eigenen Bild

Diese Rechtslage beruht für Fotos auf den bisher und weiterhin geltenden §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG). Einige Juristen vertreten hingegen die Auffassung, dass nun allein noch die DS-GVO anwendbar sei und die §§ 22, 23 KUG (Recht am eigenen Bild) nicht mehr gelten würden. Das ist aber nach der hier vertretenen Auffassung nicht richtig. Neben anderen halten auch der Hessische Datenschutzbeauftragte, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und das Bundesinnenministerium die §§ 22, 23 KUG nach wie vor für anwendbar.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de